Vergabebedingungen zur öffentlichen Ausschreibung

Konzept Routensignet

IGA 2027 Ruhrgebiet gGmbH

Vergabe-Nr.: IGA-2026-P2000-006

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1 Präambel 4
2 Allgemeines zu den Vergabeunterlagen 6
2.1 Definitionen 6
2.2 Einzureichende Unterlagen 7
2.3 Auftraggeber 8
2.4 Art und Umfang des Auftrags, einschließlich aller Optionen und zusätzlichen Aufträge 8
2.5 Vergaberechtsregime 8
2.6 Vergabeverfahrensart 8
3 Vertragsbedingungen 8
4 Nebenangebote und mehrere Hauptangebote 9
5 Bereitstellung der Vergabeunterlagen 9
6 Voraussichtlicher Zeitplan 9
7 Verfahrensbedingungen 9
7.1 Zugelassene Sprachen 9
7.2 Keine Kostenerstattung 10
7.3 Eigentum an den Angeboten 10
7.4 Abgabe der Angebote 10
7.5 Bindefrist 10
7.6 Formblätter des Auftraggebers 10
7.7 Änderungen der Vergabeunterlagen 10
7.8 Gewerbliche Schutzrechte 10
7.9 Sicherstellung des Wettbewerbs 11
7.10 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Nutzung des E-Vergabeportals 11
7.11 Vertraulichkeit und Geheimhaltung 11
7.12 Beschaffung weiterer Informationen 12
7.13 Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen 12
7.14 Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren 12
8 Verfahrensablauf der Öffentlichen Ausschreibung gem. §9 UVgO 13

9 Bieterfragen / Unklarheiten der Vergabeunterlagen 13
9.1 Hinweispflicht bei Unklarheiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen 13
9.2 Frist für Bieterfragen..... 14
9.3 Beantwortung von Bieterfragen und sonstigen Mitteilungen des Auftraggebers 14
9.4 Allgemeine Anforderungen an die Angebote 14
10 Frist zur Abgabe der Angebote 14
10.1 Umgang mit verspätet eingegangenen Angeboten..... 14
11 Änderungen des Angebots durch den Bieter..... 15
11.1 Eintragungen des Bieters und Änderungen hieran 15
12 Aufforderung zur Angebotsabgabe 15
13 Angebotsschreiben..... 15
14 Formale Angebotsprüfung 15
15 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen/Erfüllung der Eignungskriterien, Nachweise..... 16
15.1 Bietergemeinschaften..... 16
15.2 Eignungsleihe..... 17
15.3 Eignungsanforderungen 17
15.3.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister 17
15.3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit 18
15.3.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit..... 19
16 Zuschlagskriterien: Wertung der Angebote 19
17 Etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens..... 23
18 Vertragsschluss 23

1 Präambel

„Wie wollen wir morgen leben?“ Das ist die Leitfrage der Internationalen Gartenausstellung Metropole Ruhr 2027 (IGA 2027). Die IGA 2027 fokussiert auf Themen wie Gärten, Parks sowie Grünflächen und stellt dieses in den Kontext des Zusammenlebens von Menschen in großen urbanen Räumen. Aktuelle Themen wie Umwelt, Klima, Energie und Stadtentwicklung ergänzen das Gesamtkonzept. Die IGA 2027 ist ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg des Ruhrgebiets hin zur grünsten Industrieregion der Welt.

Die IGA 2027 versteht sich als Dekadenprojekt für die Metropole Ruhr, mit erwarteten 2,6 Millionen Besuchern in Größenordnung und Außenwirkung vergleichbar mit der Kulturhauptstadt RUHR.2010. Erstmals wird eine Gartenschau in einer Metropolregion dezentral durchgeführt und die ganze Region miteinbezogen. 2027 werden wir das größte Gartenfestival der Welt feiern.

Als internationales Schaufenster und Labor für Innovationen werden mit der IGA 2027 Impulse für ein urbanes Zusammenleben der Zukunft gesetzt und lokale Lösungsansätze für die großen globalen Fragestellungen erarbeitet. Die IGA 2027 will anschaulich machen, wie das Ruhrgebiet globalen Herausforderungen durch kooperative, regionale Vernetzung und lokales Engagement begegnet.

Eine so große Ausstellung in einem so großen regionalen Raum (5,2 Millionen Einwohner) birgt riesige Potenziale, aber auch organisatorische Herausforderungen. Die IGA 2027 will das ganze Ruhrgebiet mitnehmen – Städte und Kreise, die Wirtschaft, vor allem aber auch die Menschen. Um die IGA 2027 als EIN riesiges Fest des Gartens überall im Ruhrgebiet begreifbar zu machen, ist es wichtig eine nachvollziehbare organisatorische Struktur in ein komplexes Unterfangen zu bringen. Das verfolgt die IGA 2027 über ein Drei-Ebenen-Modell:

Ebene 1 Die Zukunftsgärten

Die fünf großen Zukunftsgärten fungieren auf der obersten Ebene als Hauptinvestitions- und Haupteventstandorte und machen umweltbezogene Kernfragen zu Gärten, Parks und Grünflächen, Umwelt, Klima, Energie und Stadtentwicklung begreifbar. Die drei eintrittspflichtigen Hauptstandorte in Dortmund, Duisburg sowie in Gelsenkirchen bieten Raum für die Präsentation gärtnerischer Höchstleistungen und intensive Schaupflanzungen, verstehen sich zugleich aber auch als großräumige Stadtentwicklungsmaßnahmen.

Die zwei nicht eintrittspflichtigen Zukunftsgärten „Emscherland“ (Castrop-Rauxel/Recklinghausen) und „Landschaft in Bewegung“ (Lünen) ergänzen die Schaustandorte und fokussieren sich auf innovative Themen zu Umwelt, Bildung, Klima, Energie und Landschaftsentwicklung unserer Zeit.

Alle Zukunftsgärten bieten mit ihrer Vielfalt an Attraktionen die zentralen Ausstellungselemente und sind Botschafter des internationalen Gedankens.

Ebene 2 Unsere Gärten

Auf der Ebene Unsere Gärten werden in der gesamten Metropole Ruhr kommunale Projekte realisiert, die regionale und kommunale Infrastruktur gestärkt, Points-of-Interest für das regionale und nationale Publikum der IGA 2027 herausgearbeitet sowie die schönsten Parks und Gärten präsentiert. Grundlage ist die Aufwertung zahlreicher Grünflächen, Kultur- und Freizeitorte sowie deren Verbindung zu den touristischen Themenrouten, die die Metropolregion durchziehen.

Ebene 3 Mein Garten

Die Ebene Mein Garten bildet die Mitmachebene für lokale Vereine, Kleingärten, Verbände, zivilgesellschaftliche Zusammenschlüsse und private Initiativen im gesamten Ruhrgebiet. Das soziale Miteinander stellt eine wichtige Basis des Zusammenlebens von Morgen dar. Mein Garten macht dieses interkulturelle und Gesellschaftsschichten verbindende Miteinander in einem Mikrokosmos der Mein-Garten-Beiträge sichtbar. Die IGA 2027 ist überall da, wo Grün ist. Das persönliche Engagement wird in diesem Bereich durch strukturelle Unterstützung gefördert. Damit wird das Thema Garten in den Kontext eines gemeinsamen, bürgerlichen Engagements gesetzt.

Organisiert wird die Gartenausstellung von der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH als Durchführungsgesellschaft, dem Regionalverband Ruhr (RVR) als Regionalinstitution für die Metropole Ruhr sowie den Kommunen als Projektträgerinnen. Eine enge Kooperation besteht mit dem Land Nordrhein-Westfalen, Emschergenossenschaft /Lippeverband und vielen weiteren Partnerinnen und Partnern. Label Geberin ist die Deutsche Bundesgartenschaugesellschaft mbH (DBG).

2 Allgemeines zu den Vergabeunterlagen

Die in den Vergabeunterlagen verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend ausschließlich die männliche Form verwendet.

2.1 Definitionen

- „**Auftragsunterlagen**“ (auch als „**Vergabeunterlagen**“ bezeichnet) sind sämtliche Unterlagen, die vom öffentlichen Auftraggeber erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Bestandteile der Auftragsvergabe oder des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen.

- Als „**öffentlicher Auftraggeber**“ (in diesem Vergabeverfahren auch als „**Auftraggeber**“ oder „Vergabestelle“ bezeichnet) wird die ausschreibende Gebietskörperschaft bezeichnet.

- „**Öffentliche Aufträge**“ sind zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern schriftlich geschlossene entgeltliche Verträge über die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen.

- Als „**Wirtschaftsteilnehmer**“ wird eine natürliche oder juristische Person oder öffentliche Einrichtung oder eine Gruppe solcher Personen und/oder Einrichtungen bezeichnet, einschließlich jedes vorübergehenden Zusammenschlusses von Unternehmen, die beziehungsweise der auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen anbietet. Als Synonym für den Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ wird in diesem Vergabeverfahren der Begriff „**Unternehmen**“ verwendet.

- Die Wirtschaftsteilnehmer, die zu einer Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, werden ab dem Zeitpunkt dieser Aufforderung als „**Bieter**“ bezeichnet. Nehmen mehrere Wirtschaftsteilnehmer gemeinsam teil, werden diese als „**Bietergemeinschaft**“ bezeichnet.

- Ein „**Unterauftragnehmer**“ (auch als „Nachunternehmer“ oder „Subunternehmer“ bezeichnet) ist ein Wirtschaftsteilnehmer, der vornehmlich aufgrund eines Unterauftrags (bspw. eines Werk- oder Dienstvertrages) im Auftrag eines anderen Unternehmens, des Hauptauftragnehmers, oder als Unterauftragnehmer eines Unterauftragnehmers des Hauptauftragnehmers (sog. **Unter-Unterauftragnehmer**) oder auf weiteren Stufen in der Kette der Unterauftragsvergabe die gesamte oder einen Teil der vom Hauptwirtschaftsteilnehmer gegenüber dessen Auftraggeber geschuldeten Leistung erbringt.

- In Bezug auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und die Kriterien für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit kann ein Wirtschaftsteilnehmer (sog. „**eignungsleihendes Unternehmen**“) die Kapazitäten anderer Unternehmen (sog. „**eignungsverleihendes Unternehmen**“) im Wege der sog. „**Eignungsleihe**“ in Anspruch nehmen.

- Als „**Dritte**“ werden sowohl „**Unterauftragnehmer**“ bezeichnet als auch solche Unternehmen, deren Kapazitäten ein Wirtschaftsteilnehmer für die Eignungsleihe in Anspruch nimmt (sog. „**eignungsverleihendes Unternehmen**“) sowie Unternehmen, bei denen beide Voraussetzungen (eignungsverleihendes Unternehmen und Unterauftragnehmer) gleichzeitig gegeben sind.

- Der Bieter oder die Bietergemeinschaft, der bzw. die den Zuschlag letztendlich erhält, wird als „**Zuschlagsempfänger**“ und „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.

- Die „Vergabeunterlagen“ bestehen aus diesem Dokument „Leitfaden“ sowie den in der Angebotsaufforderung benannten Anlagen. Soweit in den Anlagen oder in sonstigen Dokumenten auf dieses Dokument „Leitfaden“ verwiesen wird, wird das Dokument auch als „**Verfahrensleitfaden**“ bezeichnet.

- als „**Zuschlagsempfänger**“ und „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.

2.2 Einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot sind nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- **Konzeptbericht (Max. 10 Seiten)**
- **Preisblatt**
- **Technische Unterlagen (Max. 5 Seiten)**
- **Entwurfsunterlagen (Max. 5 Seiten)**
- **Budget- & Zeitplan: Projektorganisation; Budget- und Zeitplan**
- formblatt_124_eigenerklaerung_LD_Neu
- Eigenerklärung zu §§ 123, 124 und 125 GWB_MILOG
- Bei Bedarf auszufüllende Formblätter
- Angebotsformular

2.3 Auftraggeber

Auftraggeber ist

IGA 2027 Ruhrgebiet gGmbH
vertr.d.d. GF Hanspeter Faas I Nina Frense I Horst Fischer
Huyssenallee 82-88
45128 Essen

Die IGA 2027 Ruhrgebiet gGmbH wird in den Vergabeunterlagen gleichbedeutend und gemeinsam auch als „Auftraggeber“ oder „Vergabestelle“ bezeichnet. Die Bieter/Bietergemeinschaft werden gleichbedeutend auch als „Auftragnehmer“ bezeichnet. Auftraggeber und Auftragnehmer werden gemeinsam auch als „Vertragspartner“ bezeichnet.

2.4 A**rt und Umfang des Auftrags, einschließlich aller Optionen und zusätzlichen Aufträge**

siehe Dokument IGA-2026-P2000-003_Leistungsbeschreibung

2.5 Vergaberechtsregime

Der Auftraggeber verfährt nach den Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

2.6 Vergabeverfahrensart

Die Auswahl des Wirtschaftsteilnehmers und dessen Beauftragung mit der hier ausgeschriebenen Leistung erfolgt in einer **öffentlichen Ausschreibung.**

3 Vertragsbedingungen

Nachfolgende Bestandteile gelten in folgender Reihen- und Rangfolge:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung für das jeweilige Los,
- Anlage 2: die allgemeinen Vertrags-/Einkaufsbedingungen des AG (IGA_2027_AEB_Stand_2025)
- Allgemeine Nebenbestimmungen
- für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (ANBest-EU) die übrigen Unterlagen aus dem Vergabeverfahren, insbesondere
- die Liste der Bieterfragen und Antworten zum Stand des letzten Abgabeschlusses für die Angebote

4 Nebenangebote und mehrere Hauptangebote

Nebenangebote und mehrere Hauptangebote sind nicht sind **nicht** zugelassen.

5 Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen können unter

https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/company/welcome.do

kostenlos angefordert und heruntergeladen werden. Ein anderweitiger Versand der Vergabeunterlagen erfolgt nicht.

6 Voraussichtlicher **Zeitplan**

Der vom Auftraggeber aufgestellte voraussichtliche Zeitplan gestaltet sich wie folgt:

Aufforderung zur Angebotsabgabe	18.11.2026
Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen /Bieterfragen sollten möglichst gestellt werden bis zum:	30.11.2026
Beantwortung rechtzeitig eingegangener Aufklärungsfragen*	**04.12.2026**
Fristablauf zur Abgabe der Angebote (**Angebotsfrist**)	**09.12.2026, 12:00 Uhr**
(Voraussichtlicher) Zuschlag, kann auch früher erfolgen	18.12.2026
Bindefrist	18.12.2026

Die Fristen sind für die Bieter und Bieter bindend, soweit und solange der Auftraggeber hiervon nicht abweicht. Somit behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den voraussichtlichen Zeitplan anzupassen.
*Bei Verfahren zum Jahresende /-wechsel können Bieterfragen ggf. erst nach der Betriebsruhe beantwortet werden. Der AG wird die Fristen zur Angebotsabgabe entsprechend anpassen und Bieterfragen schnellstmöglich im neuen Jahr beantworten.

7 Verfahrensbedingungen

Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen gelten für das gesamte Verfahren.

7.1 Zugelassene Sprachen

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Der gesamte Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

Für Angaben und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind (z.B. Bescheinigungen ausländischer Behörden), sind neben Kopien der fremdsprachigen Originale auch beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

7.2 Keine Kostenerstattung

Für die Bearbeitung der Angebote werden den Wirtschaftsteilnehmern etwaig entstehende Kosten nicht erstattet.

7.3 Eigentum an den Angeboten

Die eingereichten Angebote gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

7.4 Abgabe der Angebote

Die Angebote sind einschließlich der jeweils geforderten Unterlagen **ausschließlich elektronisch** über die Vergabeplattform (nachfolgend als „E-Vergabe-Portal“ bezeichnet) zu übermitteln.

7.5 Bindefrist

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann der Bieter sein Angebot zurückziehen oder Abändern. Mit Ablauf der Angebotsfrist sind die Bieter an ihre abgegebenen Angebote gebunden bis zu der oben genannten Bindefrist.

7.6 Formblätter des Auftraggebers

Es sind ausschließlich diejenigen Formblätter zu verwenden, welche den Vergabeunterlagen beigefügt sind. Sollte der Auftraggeber ein oder mehrere Formblätter während des Vergabeverfahrens austauschen, ist immer das bzw. sind immer die aktuellen Formblätter zu verwenden.

7.7 Änderungen der Vergabeunterlagen

Änderungen in und an den Vergabeunterlagen durch den Bieter sind unzulässig (vgl. § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVgO).

7.8 Gewerbliche Schutzrechte

Der Bieter hat in seinem Angebot anzugeben, wenn für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

7.9 Sicherstellung des Wettbewerbs

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten und können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Die Wirtschaftsteilnehmer haben insbesondere zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht durch eine Mehrfachbeteiligung unzulässig beeinflusst wird. Bei Vorliegen von Zweifeln wird der Auftraggeber von den Wirtschaftsteilnehmern den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist. Kann ein Wirtschaftsteilnehmer diesen Nachweis nicht erbringen, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.

7.10 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Nutzung des E-Vergabeportals

Im Rahmen des Vergabeverfahrens erbetene personenbezogene Angaben werden im Zusammenhang mit der Nutzung des E-Vergabeportals gespeichert und verarbeitet. Die Wirtschaftsteilnehmer erklären sich mit Abgabe ihrer Angebote mit diesem Vorgehen einverstanden.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung stellt Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO dar. Weitere Angaben zum Datenschutz und Datenschutzerklärungen finden Sie in den entsprechenden Formblättern in den Vergabeunterlagen.

7.11 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Die Vergabeunterlagen nebst allen Anlagen sind urheberrechtlich © geschützt. Sie dürfen nur zur Erstellung der Angebote verwendet werden. Jede Veröffentlichung und jede nicht durch den vorgenannten Verwendungszweck gedeckte Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – und jede Nutzung für andere Zwecke – beispielsweise für andere Vergabeverfahren – sind ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung der Berechtigten nicht gestattet.

Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Die Nichtbeachtung der Vertraulichkeitsanforderungen hat – unbeschadet weiterer Folgen – zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen des Auftraggebers.

Die Bieter haben in ihren Angeboten diejenigen Stellen zu bezeichnen oder zu markieren, die dem Geheimschutz im Sinne des § 165 Abs. 2 GWB unterfallen.

7.12 Beschaffung weiterer Informationen

Damit der Auftraggeber mit den Wirtschaftsteilnehmern besser kommunizieren kann, wird empfohlen, dass sich die Wirtschaftsteilnehmer auf dem E-Vergabe-Portal registrieren.

Durch die (kostenfreie) Registrierung auf dem E-Vergabe-Portal nehmen die Wirtschaftsteilnehmer automatisch an der elektronischen Kommunikation teil.

Die Wirtschaftsteilnehmer haben darauf zu achten, dass sie ausschließlich über das E-Vergabe-Portal ihre Fragen an den Auftraggeber richten.

Es ist zu beachten, dass an die bei der Registrierung hinterlegte E-Mail-Adresse die gesamte Kommunikation des Vergabeverfahrens gerichtet sein wird.

Ab der erfolgten Registrierung kann der Auftraggeber über das angegebene E-Vergabe-Portal die Wirtschaftsteilnehmer, die sich registriert haben, darüber informieren, ob neue beantwortete Bieter- und Bieterfragen, etwaig überarbeitete Vergabeunterlagen sowie Mitteilungen des Auftraggebers zum Download auf dem E-Vergabe-Portal bereitgestellt wurden. Hierzu erhalten die registrierten Teilnehmer eine Information per E-Mail, dass auf dem E-Vergabe-Portal eine neue Information zum Verfahren eingestellt wurde.

Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen ist eine Registrierung nicht erforderlich. Ohne eine solche Registrierung kann der öffentliche Auftraggeber die nicht registrierten Bieter/ Bietergemeinschaften über nachträgliche Informationen jedoch nicht aktiv informieren. In diesem Fall obliegt es den nicht registrierten Wirtschaftsteilnehmern sich auf dem E-Vergabe-Portal regelmäßig selbst über etwaige Änderungen, wie beispielsweise über neue beantwortete Bieterfragen, etwaig überarbeitete Vergabeunterlagen sowie Mitteilungen des Auftraggebers zu informieren (Holschuld). Diese Obliegenheit besteht bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Angebote.

7.13 Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen ändernde, ergänzende, berichtigende oder klarstellende Angaben behält sich der Auftraggeber in jeder Phase des Vergabeverfahrens vor.

7.14 Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Da es sich um eine Ausschreibung unterhalb der EU-Schwellenwerte handelt, ist ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer nicht statthaft.

8 Verfahrensablauf der Öffentlichen Ausschreibung gem. §9 UVgO

(1) Bei einer Öffentlichen Ausschreibung fordert der Auftraggeber durch öffentliche Bekanntmachung eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.

(2) Die Vergabeunterlagen werden elektronisch über das E-Vergabeportal bereitgestellt. Die Angebote sind innerhalb der festgelegten Angebotsfrist ausschließlich elektronisch über das E-Vergabeportal einzureichen.

(3) Der Auftraggeber darf von den Bietern nur Aufklärung über ihre Eignung, das Vorliegen von Ausschlussgründen oder über das Angebot verlangen. Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig.

(4) Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die Angebote geöffnet, geprüft und gewertet. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

9 Bieterfragen / Unklarheiten der Vergabeunterlagen

9.1 Hinweispflicht bei Unklarheiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen

Enthalten die für die Unterlagen nach Auffassung des Wirtschaftsteilnehmers Unklarheiten oder Fehler, so hat er den Auftraggeber unverzüglich und vor Ablauf der jeweiligen Frist zur Angebotsabgabe ausschließlich über das E-Vergabe-Portal auf die Unklarheiten bzw. Fehler hinzuweisen.

Der Bieter/die Bietergemeinschaft hat die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen zu überprüfen und fehlende Unterlagen beim Auftraggeber anzufordern.

Ergeben sich für den Bieter / die Bietergemeinschaft Fragen oder enthalten die Vergabeunterlagen nach Ansicht des Bieter / der Bietergemeinschaft Unklarheiten bzw. Fehler, so obliegt es dem Bieter / der Bietergemeinschaft, sich spätestens zu der oben im Zeitplan „*Voraussichtlicher Zeitplan für das Verfahren*“ genannten Frist zur Stellung von Bieterfragen über das E-Vergabe-Portal zu registrieren (falls noch nicht geschehen) und über das E-Vergabe-Portal seine Bieterfrage(n) unter Bezugnahme auf dieses Vergabeverfahren zu stellen und auf die Unklarheiten bzw. Fehler hinzuweisen.

Anfragen außerhalb des E-Vergabe-Portals werden inhaltlich nicht beantwortet. Die Fragen der Bieter werden ausschließlich über das E-Vergabe-Portal beantwortet, sofern sie für das Verfahren relevant sind.

Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass bei fehlender Registrierung bzgl. aller Informationen im Vergabeverfahren eine „Holschuld“ des Bieters besteht. Der Auftraggeber prüft die Angebote und die mit den Angeboten eingereichten Erklärungen und Nachweise

zur Eignung zunächst auf die Einhaltung der in diesen Vergabeunterlagen festgelegten formalen und inhaltlichen Anforderungen.

9.2 Frist für Bieterfragen

Ergeben sich für den Bieter / die Bietergemeinschaft Fragen oder enthalten die Vergabeunterlagen Unklarheiten bzw. Fehler, so obliegt es dem Bieter / der Bietergemeinschaft, die Bieterfragen gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich zu stellen, möglichst spätestens 6 Werktage vor der Frist zu Abgabe der jeweiligen Angebote.

Telefonische, per E-Mail, direkt mündlich oder schriftlich gestellte Fragen, die nicht über das E-Vergabe-Portal an den Auftraggeber adressiert werden, sind nicht zulässig und werden inhaltlich nicht beantwortet.

https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/company/welcome.do

9.3 Beantwortung von Bieterfragen und sonstigen Mitteilungen des Auftraggebers

Sowohl Fragen als auch Antworten werden gleichzeitig allen Unternehmen ausschließlich über das E-Vergabe-Portal zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für sonstige Mitteilungen des Auftraggebers (z.B. Änderung der Vergabeunterlagen oder sonstige Hinweise).

9.4 Allgemeine Anforderungen an die Angebote

Die Angebote haben die geforderten Angaben, Erklärungen und Preise vollständig zu enthalten und sind rechtzeitig ausschließlich über das E-Vergabe-Portal einzureichen (vgl. § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVgO).

10 Frist zur Abgabe der Angebote

Das Angebot muss einschließlich der jeweils geforderten Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form auf dem E-Vergabe-Portal rechtzeitig und zwar spätestens bis zu der in der Angebotsaufforderung angegebenen Angebotsfrist eingereicht werden.

Das Angebot muss vollständig sein und es sind die vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen / Vordrucke zu verwenden. Der Bieter hält sich an sein Angebot bis zum Ablauf der in der Angebotsaufforderung enthaltenen Bindefrist gebunden.

Bieter dürfen bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein (§ 40 Abs. 2 Satz 2 UVgO).

10.1 Umgang mit verspätet eingegangenen Angeboten

Angebote, die verspätet eingehen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter

zu vertreten sind. Der Bieter trägt die Darlegungslast und Beweislast, dass diese ihn entlastenden Umstände tatsächlich gegeben sind.

11 Änderungen des Angebots durch den Bieter

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können die jeweiligen Angebote über das E-Vergabe-Portal zurückgezogen werden.

Berichtigungen, Ergänzungen oder Änderungen können hinsichtlich des jeweiligen Angebots bis zum Ablauf der jeweiligen Angebotsfrist ausschließlich über das E-Vergabe-Portal vorgenommen werden.

11.1 Eintragungen des Bieters und Änderungen hieran

Eintragungen des Bieters müssen klar und eindeutig sein. Der Bieter trägt das Risiko unklarer und nicht eindeutiger Eintragungen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

12 Aufforderung zur Angebotsabgabe

Ihr vollständiges Angebot besteht aus den in den Vergabeunterlagen angegebenen und geforderten Unterlagen und Erklärungen. Fehlende Unterlagen, die mit Angebotsabgabe hätten eingereicht werden müssen , werden ggf. nachgefordert und müssen innerhalb einer vorgegebenen, angemessenen Frist über das Vergabeportal nachgereicht werden.

Die Bieter werden über das Vergabeportal aufgefordert ihre Angebote einzureichen

https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/company/welcome.do

13 Angebotsschreiben

Für die Erstellung des Anschreibens ist das beigefügte Formular Angebotsschreiben in Anlage Angebotsschreiben zwingend zu verwenden. Dieses ist vollständig auszufüllen und in Textform gemäß § 126b BGB zusammen mit den übrigen Angebotsbestandteilen gemäß den in entsprechenden Kapiteln beschriebenen Vorgaben bis zum Ablauf der Angebotsfrist auf dem E-Vergabe-Portal einzureichen.

14 Formale Angebotsprüfung

Der Auftraggeber prüft die vorliegenden Angebote zunächst auf die Einhaltung der in diesen Vergabeunterlagen festgelegten formalen und inhaltlichen Anforderungen. Dabei überprüft er die Vollständigkeit und Richtigkeit des jeweiligen Angebots. Die Angebotsunterlagen müssen vollständig sein und alle geforderten Unterschriften, Angaben und Erklärungen enthalten.

Im Rahmen der formalen Prüfung werden gemäß § 42 UVgO Angebote ausgeschlossen, die nicht den Erfordernissen des § 38 UVgO genügen, insbesondere:

- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVgO).
- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten (§ 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UVgO).
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVgO).
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind (§ 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 UVgO).

Ferner werden Angebote ausgeschlossen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind.

Der Auftraggeber kann die Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer vom Auftraggeber festzulegenden angemessenen Frist vorzulegen. Ein Anspruch der Bieter auf eine Nachforderung von Unterlagen besteht nicht.

15 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen/Erfüllung der Eignungskriterien, Nachweise

Der Auftraggeber überprüft die Eignung der Bieter anhand der gemäß § 122 GWB festgelegten Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen im Sinne des § 123 und § 124 GWB.

15.1 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für das Vergabeverfahren und die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft aus allen Mitgliedern im Auftragsfall erklärt ist,

– dass jedes Mitglied im Auftragsfall der Arbeitsgemeinschaft die für den Auftrag erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen wird,

– dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft und (im Auftragsfall) der Arbeitsgemeinschaft als Gesamtschuldner haften,

– dass die Bietergemeinschaft nicht wettbewerbsbeschränkend gemäß § 1 GWB handelt.

Die rechtlichen Anforderungen an die Bildung von Bietergemeinschaften sind einzuhalten. Die /Bietergemeinschaften haben für diese Erklärung das beigefügte Formblatt „**Bietergemeinschaftserklärung**“ zu verwenden und dieses Formblatt mit ihrem Angebot ausgefüllt einzureichen.

15.2 Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bieter/die Bietergemeinschaft im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen (sog. eignungsverleihende Unternehmen) in Anspruch zu nehmen, muss der Bieter/die Bietergemeinschaft das Formblatt „**Eignungsleihe Bieter**“ vollständig ausgefüllt mit dem Angebot abgeben.

15.3 Eignungsanforderungen

15.3.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Mit dem Angebot sind Eigenerklärungen darüber vorzulegen, dass der Bieter in den vergangenen drei Jahren (siehe Formular:

– weder selbst noch eine Person, deren Verhalten seinem Unternehmen zuzurechnen ist, bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat, § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB;

– nicht zahlungsunfähig ist, dass über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, dass die Eröffnung eines solchen Verfahrensmangels Masse nicht abgelehnt worden ist, er sich nicht im Verfahren der Liquidation befinden oder seine Tätigkeit eingestellt ist, § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB;

– weder selbst noch eine Person, deren Verhalten seinem Unternehmen zuzurechnen ist, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, durch die die Integrität in Frage gestellt wird, § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB; das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung, § 123 Abs. 3 GWB entsprechend;

- weder selbst noch eine Person, deren Verhalten seinem Unternehmen zuzurechnen ist, mit einem anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, § 124 Abs. 1 N.4 GWB;

- keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrages erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat, § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB;

- in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB;

- dass kein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB vorliegt;

- dass die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllt,

- in das Berufs- oder Handelsregister (Register der Industrie- und Handelskammer) seines Sitzes oder Wohnsitzes oder der nach Maßgabe der Rechtsvorschriften seines Landes zuständigen Stelle eingetragen ist.

  Der Bieter hat einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister oder eine gleichwertige Urkunde oder Bescheinigung einer zuständigen Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts des Herkunftslandes des Bieters, soweit aufgrund der Unternehmensform des Bieters eine Eintragung vorgesehen (nicht älter als 6 Monate, maßgeblich ist der in der Bekanntmachung benannte Termin für die Einreichung der Angebote, Kopie ausreichend, bei fremdsprachigen Dokumenten mit deutscher Übersetzung. Bei Bietergemeinschaften gilt dies für sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft.

- keine Ausschlussgründe nach § 21 AEntG, § 98c AufenthG, § 19 MiLoG, § 22 LkSG und § 21 SchwarzArbG vorliegen.

15.3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

1) Nachweis über eine bestehende Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung des Bieters

   a) mit einer Deckungssumme von mindestens 5,0 Mio. EUR für Personenschäden und von mindestens 3,0 Mio. EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden);

   b) wobei die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Deckungssumme pro Kalenderjahrbetragen muss,

Bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen.

Im Falle von geringeren Versicherungssummen oder geringerer Maximierung der Ersatzleistung als vorstehend unter a)-b) genannt, ist eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens (in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen) einzureichen, aus der hervorgeht, **dass im Auftragsfall die Versicherung an vorstehende Anforderungen unter a)-b) angepasst werden wird.** Bei Bietergemeinschaften sind ein entsprechender Nachweis oder eine entsprechende Versicherungsbestätigung des Versicherungsunternehmens von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen.

15.3.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Zur Beurteilung der fachlichen Leistungsfähigkeit sind drei Referenzprojekte aus den letzten fünf Jahren einzureichen.

Der Bieter/die Bietergemeinschaft, der/die nach dem Ergebnis dieser Prüfung die Anforderungen an die Eignung nicht erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

16 Bewertung

Die Wertung der Angebote erfolgt folgendermaßen:

Preiswertung (P) : **40 %**

Leistungswertung (L): **60 %**

Die geprüften und zu wertenden Angebote werden auf der letzten Wertungsstufe bezüglich der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung bewertet.

Bewertet werden nach der o.a. Gewichtung der Preis sowie die Ausarbeitungen des Bieters/der Bietergemeinschaften zu den nachfolgenden Zuschlagskriterien.

Von entscheidender Bedeutung ist die Qualität der Konzepte, welches die Realisierung der im LV beschriebenen Leistungen aufzeigt

<u>Zuschlagskriterien und deren Gewichtung:</u>

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt anhand nachfolgend dargestellter Bewertungsmethode nach dem besten Preis-Leistungsverhältnis. Dabei hat derjenige Bieter das wirtschaftlichste Angebot abgegeben, dessen Angebot die größte Wirtschaftlichkeitskennzahl (Z) im Vergleich zu den anderen Angeboten aufweist.

Die Bewertung erfolgt dabei in folgenden Schritten:

1. Ermittlung der Leistungspunkte (L) des Angebots

2. Ermittlung der Preispunkte (P) des Angebots

3. Ermittlung der Wirtschaftlichkeitskennzahl (Z) mittels Addition der Leistungspunkte (L) mit den Preispunkte (P) mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen: Z = L + P

Der Auftraggeber schließt den Vertrag mit dem Bieter, dessen Angebot die höchste Wirtschaftlichkeitskennzahl (Z) erhält.

Hinweis: Sollten zwei (oder mehr) Angebote die gleiche Wirtschaftlichkeitskennzahl (Z) erzielen und auf den vordersten Rängen liegen, gilt von diesen Angeboten dasjenige Angebot mit den meisten Preispunkten (P) als das wirtschaftlichste Angebot.

16.1 Ermittlung der Leistungspunkte (L)

(fließen zu 60 % in die Gesamtbewertung ein = 60 maximal)

A) <u>Gestaltungskonzept</u>

Bewertet werden insbesondere:

- Qualität und Kreativität des gestalterischen Gesamtkonzeptes
- Wiedererkennungswert und Identifikationspotenzial für die Erlebnisrouten
- Sichtbarer Bezug zur Marke und zum Corporate Design der IGA 2027
- Qualität der Einbindung des QR-Codes und der digitalen Erlebnisrouten-App
- Gestaltung von Vorder- und Rückseite der Signets
- Berücksichtigung unterschiedlicher Standortanforderungen durch ein modulares System
- Qualität der vorgeschlagenen Lösungen zur barrierearmen Informationsvermittlung
- Integration von Erlebnis-, Informations- und Orientierungsfunktionen

B) <u>Konstruktions-, Material und Fundamentkonzept</u>

Bewertet werden insbesondere:

- Plausibilität und Umsetzbarkeit des konstruktiven Gesamtkonzeptes
- Berücksichtigung von Standsicherheit, Witterungseinflüssen und Windlasten
- Qualität der Materialauswahl hinsichtlich Langlebigkeit, Wartungsaufwand und Wirtschaftlichkeit
- Konzept zum Austausch beschädigter Elemente

- Berücksichtigung von Vandalismus- und Graffitischutz
- Qualität des Fundament- und Befestigungskonzeptes
- Nachvollziehbarkeit der Montage- und Umsetzungshinweise

C) Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit:

Bewertet werden insbesondere:

- Nachvollziehbarkeit der überschlägigen Kostenbetrachtung
- Plausibilität der wirtschaftlichen Umsetzung innerhalb des vorgesehenen Produktionsbudgets
- Qualität der vorgeschlagenen wirtschaftlichen Alternativlösung
- Aussagen zu Herstellungs-, Wartungs- und Montagekosten
- Berücksichtigung der späteren Ausschreibung und Serienproduktion an mehreren Standorten

D) Qualifikation

- Siehe 15.3.3.

Nach folgenden Kriterien wird der Konzeptvorschlag bewertet:

Zuschlagskriterium:	**Gewichtung**			
Preis		**40**		
Qualitätskriterien		**60**		
		Maximal erreich-bare Punkte	**Multiplika-tor (Gewich-tung)**	Gewichte-tet Punkte (maximal)
a	**Gestaltungskonzept**	5	5	25
b	**Konstruktions-, Material und Fundamentkonzept**	5	3	15
c	**Wirtschaftlichkeit und Um-setzbarkeit**	5	2	10

d	**Qualifikation**	5	2	10
	Maximal zu erreichende Punkte (L)			**60**

Die Bewertung der qualitativen Zuschlagskriterien erfolgt im Vergleich der verschiedenen wertbaren Angebote untereinander unter Abwägung der jeweiligen guten und weniger guten Aspekte (sog. diskursive Wertung). Dabei werden ganze, halbe Punkte vergeben. Sie erfolgt wie folgt:

5 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu dem jeweiligen qualitativen Zuschlagskriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen wertbaren Angeboten im Hinblick auf die zu dem jeweiligen qualitativen Zuschlagskriterium genannten Zielvorstellungen des Auftraggebers eine **sehr gute** Leistung erwarten.

4 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu dem jeweiligen qualitativen Zuschlagskriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen wertbaren Angeboten im Hinblick auf die zu dem jeweiligen qualitativen Zuschlagskriterium genannten Zielvorstellungen des Auftraggebers eine **gute** Leistung erwarten.

3 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu dem jeweiligen qualitativen Zuschlagskriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen wertbaren Angeboten im Hinblick auf die zu dem jeweiligen qualitativen Zuschlagskriterium genannten Zielvorstellungen des Auftraggebers eine **befriedigende** Leistung erwarten.

2 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu dem jeweiligen qualitativen Zuschlagskriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen wertbaren Angeboten im Hinblick auf die zu dem jeweiligen qualitativen Zuschlagskriterium genannten Zielvorstellungen des Auftraggebers eine **ausreichende** Leistung erwarten.

1 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu dem jeweiligen qualitativen Zuschlagskriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen wertbaren Angeboten im Hinblick auf die zu dem jeweiligen qualitativen Zuschlagskriterium genannten Zielvorstellungen des Auftraggebers allenfalls eine **mangelhafte** Leistung erwarten

16.2 Ermittlung der Preispunkte (P)

(fließen zu 40 % in die Gesamtwertung ein = maximal 40 Punkte)

Die Ermittlung der Preispunkte (**P**) des Angebots erfolgt auf Basis des vom Bieter/der Bietergemeinschaft im Preisblatt angebotenen Brutto-Gesamthonorarsumme nach den folgenden Rechenschritten:

Das Angebot mit dem günstigsten Preis für die Leistung erhält 40 Preispunkte. Ein fiktives Angebot, das doppelt so teuer ist bekommt 0 Punkte. Die Punkte der Angebote, die sich preislich zwischen dem günstigsten und fiktiven Angebot befinden, werden durch Anwendung der linearen Interpolation errechnet.

Beispielhaft für die Berechnung des gewichteten Preises:

$$\left(\frac{(2x\ \text{günstigstes Angebot} - \text{zu bewertendes Angebot})}{\text{günstigstes Angebot}}\right) \text{x maximal erreichbare Punktzahl}^{34}$$

17 Etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde (vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 3 UVgO).

18 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch Zugang des Zuschlagsschreibens des Vertreters des Auftraggebers zu dem Angebotsschreiben des Bieters/der Bietergemeinschaft mit dem wirtschaftlichsten Angebot zustande.